



Marktgemeinde Waldkirchen an der Thaya

3844 Waldkirchen an der Thaya 65

Tel. 02843/22 82

Fax 02843/22 82-4

Verwaltungsbezirk: Waidhofen a.d. Thaya Land: Niederösterreich
Email: gemeinde@waldkirchen-thaya.at Homepage: www.waldkirchen-thaya.at



November 2019

Hausordnung

Gemeindezentrum Waldkirchen, Saal und Nebenräume

- die Abgaben an Gemeinde, AKM etc. sind vom Veranstalter zu entrichten
- der Veranstalter hat die Tanzveranstaltung oder dergleichen gem. NÖ Veranstaltungsgesetz LGBl. 7070 in der jeweils gültigen Fassung rechtzeitig beim Gemeindeamt anzumelden.
- **die Zählerstände** für Strom und Heizung sind **vor und nach der Veranstaltung** von Frau OV Resl (als Beauftragte der Gemeinde) gemeinsam mit dem Veranstalter **abzulesen**. Für die Zählerstandserhebung kontaktieren Sie bitte rechtzeitig:
OV Nicole Resl, Tel. 0650/ 95 78 404
- für die Brandsicherheitswache ist die örtliche Feuerwehr, also die Freiwillige Feuerwehr Waldkirchen (Kommandant OBI Florian Christian) zuständig. Sollte der Veranstalter die Durchführung der Brandsicherheitswache von einer anderen Feuerwehr wünschen, so ist das Gemeindeamt umgehend hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Brandsicherheitswache wird dem Veranstalter von der Gemeinde per Bescheid vorgeschrieben, eine Kopie ergeht an die Feuerwehr, welche die Brandsicherheitswache durchführt, sowie eine Kopie zur Information an die örtliche Feuerwehr. Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter. Ebenso übernimmt der Veranstalter die Haftung im Brandfall.
- im Zuge der Veranstaltung dürfen vom Veranstalter keinerlei Dekorationen und dergleichen angebracht oder aufgestellt werden, die eine Gefährdung von Sachen und Personen bezüglich des Brandschutzes hervorrufen könnten, oder die baulichen Anlagen beschädigen.
- der Veranstaltungssaal ist für max. ca. 200 Personen zugelassen. Es ist zu beachten, dass diese Höchstzahl nicht überschritten werden darf.
- die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- **für den Transport der gestapelten Sessel im Saalbereich ist die – im Gemeindezentrum befindliche - Sackrodel zu verwenden, damit der Holzboden nicht beschädigt wird.**
- die Räumlichkeiten und der Hofbereich vor dem Gemeindezentrum werden in sauberem und einwandfreiem Zustand übergeben. Sollte es jedoch Anlass zur Beschwerde geben, wenden Sie sich bitte **sofort** an Ortsvorsteherin Resl oder das Gemeindeamt Waldkirchen (Tel. 02843/ 2282).

Nach der Veranstaltung ist der jeweilige Mieter für die ordnungsgemäße Endreinigung der gesamten benützten Räumlichkeiten, der Toilette-Anlagen und des Hofbereiches vor dem Gemeindezentrum verantwortlich. **Ausnahme: der Holzboden im Saal ist lediglich zu kehren, die gründliche Reinigung erfolgt im Anschluss durch OV Resl.**

Die Übergabe der gereinigten Toilette-Anlagen, sowie des Vorräumdes des Gasthauses ist bis **9:00 Uhr früh des nächsten Tages** vorzunehmen.

Sollte die Endreinigung vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sein und eine Nachreinigung durch eine beauftragte Person erforderlich werden, werden von der Gemeinde Euro 20,-/ Stunde in Rechnung gestellt.

- Eine Restmülltonne steht zur Verfügung.
- für Toilettenpapier ist für die Dauer der Veranstaltung vorzusorgen. (kann z.B. im Lagerhaus Waldkirchen bezogen werden).
- die Veranstalter haften für alle, während des gemieteten Zeitraumes auftretenden Verluste und Beschädigungen.
- die Schank im Gemeindezentrum wurde durch die Brauerei Schrems gefördert. Wir ersuchen daher, wenn möglich, bei den Getränken die Erzeugnisse der Brauerei Schrems zu bevorzugen (beziehbar z.B. über das Lagerhaus Waldkirchen, dem Getränkehändler Lichtenegger, Eggenburg) oder direkt bei der Brauerei Schrems.
- von den Waldkirchner Vereinen und Feuerwehren wurden drei Fritter angekauft. Falls Sie diese nutzen wollen, setzen Sie sich bitte mit Herrn GGR Ing. Reinhard Ringl, Tel. 0664/ 350 47 14 in Verbindung.
- bei Veranstaltungen mit Sitzreihen dürfen in diese Sitzbereiche keine Getränke serviert bzw. von den Besuchern mitgenommen werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf dieses Verbot zu achten.
- das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums ist nicht gestattet!

Achtung:

Am 1. November 2019 trat die Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes (TNRSG) in Kraft, welches **ein generelles Rauchverbot** in Räumen öffentlicher Orte vorsieht.

Im gesamten Gemeindezentrum ist Rauchen daher verboten!

Die Vorgaben des NÖ Jugendgesetzes hinsichtlich Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel sind vom Veranstalter strikt einzuhalten!

Der Bürgermeister



Rudolf Hofstätter